

Zu § 86.
Rln: Absatz 6 erhält folgenden Zusatz:
"und mindestens drei Erasmänner."

Zu § 72.
Barmen: Der § wird gestrichen und erhält folgende neue Fassung: "Versammlungsberichte sind im Verbandsorgan nur in möglicher Kürze zu veröffentlichen. In einer besonderen Rubrik wird 14-tägig in kürzester Fassung über Lohnbewegungen, Streiks und über den Stand der Löhne in den verschiedenen Berufen Mitteilung gemacht."

Zur Schulung und Bildung unserer Betriebsräte werden in regelmäßigen Zeitabständen besondere Merkblätter herausgegeben und den Mitgliedern der gesetzlichen Betriebsvertretungen unentgeltlich zugefickt.

Zur Streifenordnung.
Rln: Im 2. Abj. unter Ziff. 5 ist vor dem Wort "Beteiligten" zu setzen "organisierten".

B. Die Verbandszeitschriften betreffend.
Köln, Danzig, Duisburg. Die Verbandszeitschriften erscheinen in größerem Umfang und sind weiter auszugestalten.

Köln, Bonn, Boppard, Freiburg, M.-Gladbach, Trier, Neuwied, Ballendar, Waldbreitbach. Die Verbandszeitschriften erscheinen wöchentlich.

Duisburg. Verwendung einer größeren Schriftart. Aufnahme von Anzeigen.

Duisburg, Essen, Nürnberg, M.-Gladbach, Bonn. Lieferung der Verbandsorgane in einem Umschlage.

Bonn, Essen, M.-Gladbach, Nürnberg. Die Zeitschriften, "Gewerkschaftliche Rundschau", "Straßen- und Kleinbahner", "Deutsche Krankenpflege" und "Beamtenrundschau" werden zu einem einheitlichen Verbandsorgan verschmolzen.

Berlin, Bedburg, H.a.u. Krankenpfleger. Die Zeitschrift "Deutsche Krankenpflege" ist besser auszugestalten und insbesondere auf einen gediegenen wissenschaftlichen Inhalt hinzuwirken.

C. Sonstige Anträge.

Berlin Krankenpfleger, Danzig. Die Hauptgeschäftsstelle des Verbandes von Rln nach Berlin zu verlegen.

Danzig. Verlegung der Bezirksleitung Ostpreußen von Elbing nach Danzig. Gewährung eines Zuschusses aus der Hauptkasse zur örtlichen Geschäftsstelle in Danzig.

Würzburg. Verlegung des Sekretariats Bamberg nach Würzburg.

Böchem. Errichtung eines Sekretariats in Böchem.

Danzig. Aenderung der Wahlkreise zur Wahl von Verbandsdelegierten zugunsten der östlichen Gebiete.

Buer. Die Wahl der Delegierten zum Verbandstage gesondert nach Fachgruppen tätigen zu lassen.

Berlin Krankenpfleger. Herausgabe besonderer Satzungen für die Fachgruppe Kranken- und Wohlfahrtspflege. Stärkerer Anschluß dieser Fachgruppe an den Gesamtverband Deutscher Beamtengewerkschaften. Veranstaltung einer 2. Reichskonferenz des Krankenpflegepersonals im Frühjahr 1926 in Düsseldorf.

M.-Gladbach. Bewilligung einer bestimmten Summe aus der Hauptkasse zur Weiterbildung von Betriebsratsmitgliedern und Verbandsfunktionären in Sozial-, Wirtschafts- und Kommunalfragen. Lieferung des Zentralblattes an alle Betriebsratsmitglieder.

Essen. Sämtlichen Ortsgruppen wird eine Ausgabe des Betriebsrätegesetzes nebst Kommentar, außerdem den Ortsgruppen mit 50 und mehr Mitgliedern eine Ausgabe der Reichsversicherungsordnung von der Hauptgeschäftsstelle geliefert.

Barmen, Danzig. Lieferung der Mitgliedsbücher in festem, dauerhaftem Einbande. Barmen. Jedem Mitgliedsbuch sind die Satzungen beizufügen.

M.-Gladbach. Einführung einer Schlussmarke, durch dessen Einleben ins Mitgliedsbuch beim Jahreswechsel die restlose Pflichterfüllung im abgelaufenen Jahre dem Mitgliede bescheinigt wird.

Freiburg. Für die sich alle 5 respektive 6 Jahre ergebende 53. Woche wird kein Beitrag erhoben.

M.-Gladbach. Bei den nächsten Tarifverhandlungen ist darauf hinzuwirken, daß den Unorganisierten kein Anspruch auf die tariflichen Lohn- und Arbeitsbedingungen gegeben wird.

Bedburg, H.a.u. Seitens des Verbandes ist darauf zu drängen, daß in den Rheinischen Provinzial Anstalten ausreichende Wohnmöglichkeiten für das Pflegepersonal geschaffen wird.

Was bringt das Aufwertungsgesetz?

Mit Wirkung vom 15. Juli 1925 ist ein Gesetz in Kraft getreten, über das der Streit der Meinungen vorher schon ziemlich lebhaft war, nunmehr aber noch lebhafter werden wird. Es ist nicht unsere Aufgabe, auf das für und Wider des neuen Aufwertungsgesetzes an dieser Stelle einzugehen. Solange das Deutsche Reich besteht, ist wohl kein Gesetz geschaffen worden, dessen wirtschaftliche Bedeutung auch nur im entferntesten an das jetzt geschaffene Aufwertungsgesetz heranreicht. Die Öffentlichkeit muß sich trotz starker Einwendungen mit dem abfinden, was ist. Die Aufwertung selbst ist nach dem neuen Gesetz keine einheitliche. Man kann sie einteilen in die 3 Gruppen:

1. Hypotheken,
2. Obligationen,
3. Anleihen.

Die Hypotheken und sonstigen Vermögensanleihen werden grundsätzlich mit 25% aufgewertet. Die Aufwertung wird zurückdatiert bis zum 13. 2. 1924. Eine Herabsetzung der Aufwertung bis auf 15% des Goldmarkbetrages kann der Eigentümer verlangen, wenn dies mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage zur Abwendung einer großen Unbilligkeit unabwendbar erscheint. Dieser Antrag muß vor dem 1. 4. 26 bei der Aufwertungsstelle gestellt werden. Neu in dem Gesetz ist, daß alle Hypotheken, welche nach dem Juni 1922 zurückgezahlt worden sind, neu entstehen, gleichgültig ob sie gelöscht sind und unabhängig davon, ob sie vom Gläubiger oder vom Schuldner gekündigt waren. Deshalb sind alle nach dem 15. Juni 1922 geschlossenen Verträge über Hypotheken und sonstige Vermögensanlagen unwirksam. Wer also nach dem 14. 6. 1922 eine Hypothek verkauft hat, nimmt an der Aufwertung teil. Eine Rückwirkung der Aufwertung findet jedoch nicht statt, soweit sie für den Eigentümer des verlassenen Grundstücks oder für den persönlichen Schuldner eine Unbilligkeit bedeuten würden.

Bei der Aufwertung öffentlicher Anleihen unterscheidet das Gesetz 3 Gruppen:

1. Anleihehaber, welche nach dem 1. 7. 1920 ihre Stücke erworben haben (sogenannter Neubefiz).

Wirtschaft und Sozialpolitik.

Von Prof. Brieß.

II.

Die Strömung der Zeit geht nach dieser Richtung. Ich bitte Sie, und gerade diejenigen unter Ihnen, die vielleicht stark unter dem Pessimismus leiden, den die letzten Jahre begreiflicherweise für das Gewerkschaftswesen heraufzufen konnten — ich bitte Sie, diese Dinge als einen großen Erfolg zu buchen. Diese Dinge sind in der Tat von unabsehbarer Bedeutung. Das Arbeitgebertum vor dem Krieg hat im allgemeinen ganz anders gesprochen, ganz anders gehandelt und hat sich geistig ganz anders eingestellt. Sie müssen nur einmal, jetzt noch, lesen z. B. die Arbeiten von Alexander Tille und ähnlichen Deuten. Sie müssen nur einmal an die Praxis mancher Arbeitgeber der Vorkriegszeit denken. Sie müssen sich weiter vergegenwärtigen, daß wir im Zeichen einer heranziehenden sozialen Reaktion in den Krieg gegangen sind; und dann müssen Sie sich klar machen, was es heißt, wenn heute Arbeitgeber, wie der sehr zu schätzende Herr von Borfig, diese Gedanken vertreten, die ich zitiert habe.

Das ist eine geistige Umwälzung, die der Mann der Praxis vielleicht nicht so deutlich sieht, wie sie ein Theoretiker sieht. Ein Theoretiker, der das Auge immer etwas nach rückwärts gerichtet hält und weiß, was gestern und vor gestern und was vor dreißig Jahren passiert ist und wie die Dinge da gestanden haben, fühlt doch den Unterschied sehr stark, der sich in der Zwischenzeit im Arbeitgeberlager

vollzogen hat. Eine geistige Achsendrehung hat sich vollzogen, mindestens taktisch!

Geistige Umwälzung auch im sozialistischen Lager!

Aber diese geistige Achsendrehung hat ihre Parallele im Arbeitnehmerlager. Auch im Arbeitnehmerlager haben wir eine Achsendrehung, die sich vollzogen hat, ohne daß wir es eigentlich deutlich gemerkt haben. Ich meine jene, die sich auf der Seite der freien Gewerkschaften und des Sozialismus vollzogen hat.

Wie standen hier die Dinge vor dem Kriege? Die älteren Herren aus ihrer Bewegung wissen heute noch, daß eigentlich jeder freigewerkschaftliche Agitator und jeder frei organisierte Mann und jeder freie Gewerkschaftsführer einen christlichen Gewerkschaftsbeamten und einen christlich organisierten Mann nicht für recht voll nahm (sehr gut!), aus dem einfachen Grunde: "Was hat der denn für ein Programm? Er hat ja nicht einmal Klassenkampf und soziale Revolution begriffen! Welche Zukunftsperspektiven hat denn diese christliche Gewerkschaftsbewegung zu bieten?" Was hatte demgegenüber eigentlich der christliche Gewerkschaftler Positives zu sagen? Er hatte zu sagen: "Wir können nicht mit dem Klassenkampf operieren, denn der Klassenkampf zerstört, aber baut nicht auf. Und zweitens: Wir können nicht eine Gesellschaft aus dem Kopf konstruieren. Wir glauben nicht an den Sozialismus." Denn innerhalb der christlichen Gewerkschaftsbewegung hat man noch den Realismus — wenn ich mich theologisch ausdrücken soll — der Erbsünden-

lehre bewahrt und weiß, daß ein reines, befriedetes Dasein, eine absolut befriedete Gesellschaft, diesseits schließlich eine Unmöglichkeit ist. Das waren gewissermaßen die zwei Bremsen, die der christliche Gewerkschaftler seiner Agitation und seiner Taktik anzulegen hatte, Bremsen, die den freien Gewerkschaften ganz fehlten. Zu ihrem Nachteil, denn diese Bremsen sind ursprüngliche Voraussetzungen aller Realpolitik!

Das ist nun das Ungeheure, was sich seit der Revolution vollzogen hat: Das Ausplaken der Sozialismus-Seifenblase. Wenn Sie sich klar machen, daß die ganze Leidenschaft, der ganze Elan der freien Gewerkschaften recht eigentlich aus dieser Wurzel — der religiösen, möchte ich fast sagen — vom kommenden Sozialismus, vom klassenlosen Staat, vom Abwirtschäften des Kapitalismus stammte, so werden Sie verstehen, was es heißt, wenn ich sage: Heute liegt die entscheidende Steppe, die viel tiefere innere Leere, auf Seiten jener großen Gruppe in den freien Gewerkschaften, die wirklich mit aller Inbrunst an den kommenden Sozialismus geglaubt hat. Heute vollzieht sich, wie ich das früher einmal genannt habe, die Entromantisierung des Sozialismus. Der Sozialismus ist gewissermaßen auf den Kern "Wirksamkeit" gestoßen, der von seinen Ideen nicht erreicht werden konnte, auf den Kern "Wirksamkeit", der "reine, harte Daseinsrealität" ist und demgegenüber leeren Prophezeiungen mehr gelten.

Dieser Vorgang ist gewissermaßen das Verdampfen der marxistischen Illusionen. Er stellt auch die freigewerkschaftliche Bewegung

2. Anleihebesitzer, die vor diesem Termin die Anleihen gekauft haben und seitdem ununterbrochen besitzen.
3. Die besonders bedürftigen Sozialrentner, welche Altbesitzer sind.

Der Neubefiz wird grundsätzlich mit 2½%, der Altbesiz mit 12½% des ursprünglichen Goldmarkbetrages abgefunden. Den Sozialrentnern soll eine Vorzugsrente von höchstens 800 Reichsmark zugebilligt werden.

Auch bei den Industrieobligationen wird durch Anleihen wie bei den Hypotheken zwischen Alt- und Neubefiz unterschieden. Der Stichtag ist hier der 1. Juli 1920. Die Altbesitzer haben außer der 15%igen Aufwertung einen Anspruch auf eine 1%ige Beteiligung am Reingewinn des Schuldners.

Bei Pfandbriefen wird die Entscheidung zwischen Alt- und Neubefiz nicht verlangt. Die Höhe der Aufwertung wird bei diesen, bei Sparkassenguthaben und Versicherungsansprüchen nicht festgelegt. Sie bestimmt sich nach der aus den vorhandenen Werten zu bildenden Teilungsmasse, die gleichmäßig unter die Gläubiger verteilt wird. Bei Sparkassenguthaben soll die Aufwertung mindestens 12½% des früheren Goldmarkbetrages erreichen; zu dem Zwecke sollen die Gemeinden soweit sie dazu in der Lage sind, Zuschüsse leisten. Nicht aufgewertet werden Zinsanleihen, unverzinsliche Schatzscheine, Darlehns- und Reichskassenscheine und Reichsbanknoten.

Die Neuregelung der Aufwertung macht eine Reihe technischer Maßnahmen zu deren Durchführung notwendig. Zunächst werden Aufwertungsstellen geschaffen, gegen deren Entscheidung die sofortige Beschwerde an das Landgericht möglich ist. Gegen die letztere ist die weitere sofortige Beschwerde beim Oberlandesgericht gegeben. Für die Durchführung der Aufwertung wird vom Reich aus ein eigenes Aufwertungsamt geschaffen. Zunächst wird die Durchführung des Gesetzes für die Scheidung in Alt- und Neubefiz vorgenommen werden müssen. Des weiteren auch die Ansprüche der Sozialrentner nachzuprüfen sein. Sodann werden die Aufwertungsansprüche bei den Aufwertungsstellen angemeldet. Als Anmeldetermin kommt mindestens der 1. 4. 1924 in Betracht. Hypothekenaufwertungen auf Grund eines Vorbehalts müssen bereits bis zum 1. 1. 28 angemeldet sein.

Private Schuldverschreibungen müssen einen Monat nach der Aufforderung durch die Schuldner an der von diesen zu bezeichnenden Stelle zur Aufwertung angemeldet werden. Die Markanleihen des Reiches werden in die Anleiheablösung des Deutschen Reiches umgebaut. Diese Anleiheablösung wird bis zum Erlöschen der Reparationsverpflichtungen nicht verzinst. Für je 1500.— Sparprämienanleihen oder für je 16,7 Millionen Mark der 8—15%igen Schahanweisungen K. 1923 oder für je 50 Milliarden Mark der 8—15%igen Schahanweisungen K. 1924 oder 100 000 Goldmark der Entschädigungsreform für Kriegsschaden ausgegebenen unverzinslichen Schahanweisungen oder für je 100 000 Mark Kennbetrag der übrigen Markanleihen des Reiches werden je 25 M Reichsmark Anleiheauflösungsschuld des Deutschen Reiches umgetauscht.

Eine Anmeldung zur Aufwertung von Versicherungsansprüchen ist vorläufig nicht vorgeschrieben; doch scheint es nicht ausgeschlossen, daß in den Ausführungsbestimmungen eine Anmeldung bestimmt wird.

Zu dem Aufwertungsgezet werden wohl in Kürze die notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen werden. Die Durchführung selbst wird wie wir schon eingangs erwähnten, zu manchen Händen und Schwierigkeiten führen.

Die Ruhegeldordnung des Arbeitgeberverbandes der Gemeinden in der besetzten Rheinprovinz.

Eine Alters- und Hinterbliebenen-Fürsorge war vor dem Kriege auch bei den Städten und Gemeinden der besetzten Rheinprovinz nur im beschränkten Maße eingeführt. Nur wenige Städte waren es, so u. a. Aachen, Coblenz, Crefeld, Düren, Stolberg, Trier, Köln, die ihren Arbeitern im Falle der Inaktivität eine kleine Rente gewährten. Ein Rechtsanspruch bestand in keinem Falle.

Mit dem Abschluß des 1. Bezirksarbeitsvertrages im Oktober 1920 trat eine wesentliche Aenderung des bisherigen Zustandes ein. Erstmalig wurde für den Bereich des gesamten Arbeitgeberverbandes auch gleichzeitig eine Ruhegeldordnung zwischen den Vertragsparteien

vereinbart. Diese Ruhegeldordnung wies jedoch eine ganze Anzahl Mängel auf. So u. a. lautete z. B. der § 4: „Das jährliche Ruhegeld beträgt zwei Drittel der vom Arbeiter insgesamt geleisteten Beiträge. Die Beiträge betragen 2% des sich aus dem jeweiligen Tarifvertrag ergebenden Arbeitslohnes.“ Die bisher bei den Gemeinden verbrachte Dienstzeit fand bei der Bemessung des Ruhelohnes keine Berücksichtigung. Der § 10 bot zwar dem Arbeiter die Möglichkeit, sich ein höheres Ruhegeld dadurch zu sichern, daß er aus seinen Mitteln über den vorgeschriebenen Beitrag hinaus freiwillig weitere Beiträge leistete. In denjenigen Gemeinden, welche schon vor dem 1. 4. 1919 Ruhegeld gewährten, wurde die gesamte ununterbrochene Arbeitszeit angerechnet. Dafür wurde für jedes Arbeitsjahr ein Beitrag des Arbeiters von 50 M der Ruhegeldberechnung zugrundegelegt. Diese Ruhegeldordnung konnte bei den Arbeitnehmern keine Befriedigung auslösen.

Den dauernden Bemühungen der Arbeitnehmer-Organisationen gelang es bereits beim Abschluß des zweiten Tarifvertrages im Juli 1921 eine verbesserte Ruhegeldordnung im Bezirksarbeitsvertrag zu verankern. Von besonderer Wichtigkeit in dieser Ruhegeldordnung sind die Bestimmungen, wonach die Arbeiter einen Rechtsanspruch auf die Leistungen der Ruhegeldordnung hatten und vor allen Dingen die bei der Gemeinde zurückgelegten Dienstjahre voll angerechnet wurden. Nach § 6 betrug das Ruhegeld nach 10jähriger ununterbrochener Dienstzeit 20/60 und stieg dann mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten 30. Dienstjahre um 1/60 und von da ab um 1/120 bis zum Höchstbetrag von 45/60 des im § 7 festgelegten Grundlohnes. Der Grundlohn betrug in allen Ortsklassen und Wohngruppen die Hälfte des geltenden Tariflohnes. Das Wittwengeld betrug 2/5 und das Waisengeld 1/5 des Ruhelohnes.

Auch mit dieser abgeänderten und verbesserten Ruhegeldordnung konnten sich die Arbeitnehmer-Organisationen nicht zufrieden geben. Ganz besonders befriedigte die Berechnung des Grundlohnes die Arbeitnehmer in keiner Weise. Anfang des Jahres 1924 gab der Arbeitgeberverband dem Drängen der Arbeitnehmer-Organisationen nach, und stimmte nachstehenden Aenderungen zu:

„Das Ruhegeld beträgt nach 10jähriger ununterbrochener Dienstzeit 35/100 und steigt mit

soweit sie nicht schon früher „revisionistisch“ war, vor die Aufgabe, nun zu sagen, was sie will, nun mit den nackten Realitäten der Wirtschaft und des gesellschaftlichen Lebens zu rechnen. Das bahnte sich in den freien Gewerkschaften schon früh an, seit dem Halberstädter Programm vielleicht schon, es drängte zum Durchbruch kurz vor dem Kriege in der Betonung der reinen praktischen Gewerkschaftsaufgaben.

Es ist sehr viel, was sich da gewandelt hat! Sie sehen zwei gewaltige Frontverschiebungen, zwei gewaltige Veränderungen im Gessie: Auf der einen Seite die große Aenderung auf Arbeitgeberseite, auf der anderen Seite die gewaltige Aenderung bei dem großen Flügel der freien Gewerkschaften und der sozialistisch eingestellten Arbeiterschaft.

Diese Sachlage legt uns notwendigerweise die Frage vor:

Was nun?

Es sind zweifellos wichtige neue Elemente in der Situation. Das eine wichtige Element ist, wie gesagt, die Ueberzeugung, die heute auf Arbeitgeberseite da ist: Ohne Gewerkschaften kein Arbeitsfrieden. Man mag in einzelnen mit der Linken der Gewerkschaften noch zu unzufrieden sein; man hat aber gelernt, daß zum Betriebsfrieden Gewerkschaften einfach eine Art Ergänzung unternehmerlicher Tätigkeit darstellen. Auf der anderen Seite die Neigung in der sozialistischen Arbeiterschaft, sich auf den Boden der gegebenen Dinge zu stellen. Darum sind heute die geistigen Gegensätze nicht mehr so unüberbrückbar wie vor dem Kriege. Die Rechte und die Linke (im sozial-

istischen Leben) treffen sich heute faktisch auf einer breiteren Linie, als sie sich vor dem Kriege trafen. Daran ist gar kein Zweifel. In unserem Zusammenhange von besonderer Bedeutung ist jene Einbuße an Äußerungen, die die vom Sozialismus infiltrierte Arbeiterschaft erlebt hat. Hier ging die Illusion verloren, daß sich die Lebenslage des Proletariats generell ändern lasse oder ändern werde, die Vorstellung, als ob man die Arbeiterschaft, das Proletariat, gewissermaßen mit einem Schlage entproletarisieren könnte.

Eine wichtige Unterscheidung: Arbeiterfrage und proletarische Frage.

Man spricht immer von der sogenannten Arbeiterfrage. Aber es wäre jetzt an der Zeit, endlich einmal sich klarzumachen, daß hinter der Arbeiterfrage eine noch viel deultere Frage liegt — und das ist die proletarische Frage. Ich unterscheide durchaus zwischen diesen beiden Dingen: zwischen der Arbeiterfrage und der proletarischen Frage.

Die „Arbeiterfrage“ ist die Frage: Wie kann mit öffentlichen und privaten Mitteln das Leben des Arbeiters (des Industrie- und sonstigen Lohnarbeiters) gesichert und besser gestaltet werden? Die Arbeiterfrage geht also die Existenz des Arbeiters, so wie er einmal da ist als Lohnarbeiter, voraus und fragt nur noch: Wie kann das Leben des Lohnarbeiters erträglicher gemacht werden?, wie kann in dieses Arbeiterleben einigermaßen Wohlfühlung gebracht werden?

Die „proletarische Frage“ fragt etwas ganz anderes. Sie geht davon aus, daß der Arbeiter, der Lohnarbeiter, „Proletarier“ ist, wo-

bei ich unter „Proletarier“ nichts Verwerfliches oder Entehrendes verstehe, sondern in dieses Wort nur den Tatbestand zusammenfasse, daß der Arbeiter dauernd und erblich Lohnarbeiter zu sein gezwungen ist. Die Dauer und Erblichkeit des Lohnarbeitersverhältnisses

— sie bezeichne ich als Proletariat. Dauer und Erblichkeit des Lohnarbeitersverhältnisses, der Gang zwischen den Mauern“ auf unabsehbare Generationen; darauf also kommt es an! Bei dem Lohnarbeiter im präzisen Sinne des Wortes ist noch nicht gesagt, ob er nicht ins Bürgerliche hinüberzuweichen vermag, ob nicht der Angehörige der nächsten Generation, sagen wir einmal Handwerker wird, ob er nicht seinen Sohn studieren läßt, kurz und gut, ob er nicht den Weg ins „Bürgerliche“ findet. Proletariatum liegt da vor, wo dieser Aufstieg normalerweise nicht vorhanden und nicht möglich, sondern wo Lohnarbeit dauernd und erbliche Eigenschaft ist.

Von dem Tragentempel der letzten Art spreche ich als von der proletarischen Frage. Sie läßt sich folgendermaßen fassen: Was können wir tun dagegen, daß Lohnarbeit und Lohnarbeitertum dauernd und erbliche Eigenschaft größerer Massen ist? Wie können wir die Lohnarbeit aus der „Proletariat“ herausheben, aus der Eigenschaft für unabsehbare Geschlechter den Arbeiter zu hantieren und ihn zu diesem „Gang zwischen den Mauern“ des tagelöhnligen Lohnverdienens und der Unfreiheit der Arbeitskette zu zwingen? Was kann geschehen, daß nicht die weitaus größte Schicht

der Bevölkerung bei ungesicherter Arbeitsstelle täglich von der Hand in den Mund lebt? jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten 25. Dienstjahre um 2/100 und von da ab um 1/100 bis zum Höchstbetrag von 80/100 des im § 7 festgesetzten Grundlohnes."

Der § 7 erhält folgende Fassung:
Der Grundlohn beträgt in allen Ortsklassen und Lohngruppen 75% des am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres sich nach dem geltenden Tariflohne ergebenden Jahresverdienstes. Das Jahr wird hierbei zu 313 Arbeitstagen mit je 8 Arbeitsstunden berechnet. Ueberstunden-, Hausstands-, Kinder- und sonstige Zulagen bleiben bei Berechnung des Grundlohnes außer Anschlag.

Demnach wurde der Grundlohn von 50% auf 75% erhöht.

Die Monatsätze für Ruhegeldempfänger betragen nach dem Stand vom 1. Juli 1925:

Dienstjahre	Lohngruppe				
	1	2	3	4	5
a) Sonderklasse:					
10	42,18	87,80	86,14	86,06	26,40
15	54,23	48,60	46,46	45,07	32,60
20	66,27	54,40	56,79	55,09	39,30
25	78,32	70,20	67,11	65,11	47,00
30	84,36	75,80	72,28	70,12	50,80
35	90,38	81,00	77,46	75,12	54,20
40	96,40	86,40	82,60	80,18	57,60

Steigerungs- satz bei 2% pro Monat und Dienstjahr	Dasselbe bei				
	1%	1,20	1,08	1,06	1,00
2,41	2,16	2,06	2,00	1,44	

b) Ortskl. I:	Steigerungs- satz bei 2% pro Monat und Dienstjahr				
	1%	1,20	1,08	1,06	1,00
10	41,84	86,70	85,06	83,98	26,40
15	53,68	47,18	45,07	43,66	32,60
20	65,43	57,66	55,09	53,96	39,30
25	77,32	68,14	65,11	63,06	47,00
30	83,26	73,88	70,12	67,91	50,80
35	89,20	78,62	75,12	72,76	54,20
40	95,14	83,86	80,18	77,61	57,60

c) Ortskl. II:	Steigerungs- satz bei 2% pro Monat und Dienstjahr				
	1%	1,10	1,05	1,00	0,97
2,38	2,00	2,00	1,94	1,44	

Dasselbe bei	Dasselbe bei				
	1%	1,10	1,05	1,00	0,97
1,20	1,08	1,06	1,00	0,72	

25	67,11	60,43	56,95	53,90	40,08
30	72,28	65,08	61,33	58,08	43,82
35	77,46	69,73	65,71	62,28	46,95
40	82,60	74,38	80,09	66,42	50,08

Steigerungs- satz bei 2% pro Monat und Dienstjahr	Dasselbe bei				
	1%	1,08	0,98	0,88	0,88
2,06	1,86	1,77	1,66	1,25	

Auch diese Regelung befriedigte die Arbeitnehmerorganisationen haben in Erkenntnis, daß innere Gründe für eine verschiedene Behandlung atgedienter Arbeiter und Beamten in der Regelung der Altersversorgung sich nicht aufbringen lassen, sowie eine klare erkennbare Grenze zwischen Arbeitern und Beamten hinsichtlich der Dienstleistungen sich nicht ziehen läßt, ferner aus dem Gefühl heraus, daß für die Gemeinde gewissermaßen eine moralische Verpflichtung zu einer angemessenen Altersversorgung vorliegt, Anfang Mai d. J. folgende Änderungsanträge zur Ruhegeldordnung eingebracht:

§ 5. „Für die Ruhegeldberechtigung leisten die Arbeiter und Arbeiterinnen über 20 Jahre einen Beitrag von 2% des Lohnes usw.“ wird gestrichen.

§ 7. „Der Grundlohn beträgt usw. nach dem geltenden Tariflohn sich ergebenden Jahresarbeitsverdienstes.“

§ 12, welcher lautet: „Erhält ein Ruhegeldempfänger auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder des Versorgungsgesetzes für Angestellte eine Rente, so wird das Ruhegeld um den halben Betrag der Rente und einschl. aller Zulagen gekürzt.“ wird gestrichen.

Inzwischen haben Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien stattgefunden. Da keine Aussicht auf Verständigung bestand, haben die Arbeitnehmer-Organisationen ihren Antrag hinsichtlich der Beitragsleistung zurückgezogen und bagl. des § 12 folgende Fassung vorgeschlagen: „Die Invalidenrente wird dann bei dem Ruhelohn in Anrechnung gebracht, wenn Ruhelohn- und Invalidenrente den letzten Jahresverdienst übersteigt.“ Die Arbeitnehmer-schaft in den städtischen Betrieben glaubt um ja mehr ein Anrecht auf die Verbesserung der Ruhegeldbestimmungen zu haben, da inzwischen den Gemeinden pp. durch die Verordnung über Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924 die Fürsorge für Rentenempfänger pp. obliegt. Auf Grund dieser Vereinbarung haben u. a. der Kreis

Cleve, Crefeld, Geldern, Kempen, Mönch, Gladbach, Neuß, Rheinb., Wersen, sogenannte Vereinbarungen über Unterstützungssätze getroffen. Nach diesen Richtsätzen erhält z. B. ein Sozialrentner-Chepaar in Crefeld monatlich 54.— M bis 57.— M, für jedes unterhaltungsbedürftige Kind 14,40 bis 15,20 Mark; daneben noch sogenannte Sachzuwendungen. In Aachen beträgt die Sozialrenter:

- a) für Alleinstehende 36.— M monatlich,
 - b) für Ehepaare 48.— M monatlich,
 - c) für das Familienhaupt 33.— M monatl.,
 - d) für jedes Kind 14.— M monatlich.
- Neben diesen Barleistungen werden folgende Sachleistungen gewährt:
1. Die Hälfte der Kosten beim Bezuge von Speisen aus der Stadtküche,
 2. die Hälfte der Kosten für notwendigen Milchbezug,
 3. die Hälfte der Kostenrechnungen über Gasverbrauch,
 4. für die Wintermonate 4 Pfund Kartoffeln je Person und Woche, sowie einen Zentner Kohlen je Haushaltung und Monat,
 5. auf Antrag nach Prüfung im Einzelfalle Kleidungs- und Wäschestücke aller Art (Käpplage, Mäntel, Kleider, Unterzeuge, Schuhe pp.)
 6. Im Falle der Bedürftigkeit nach Prüfung des Einzelfalles Mobilargegenstände.

Diese Sachbezüge mit monatlich 20.— M umgerechnet zu dem Satz für ein Ehepaar von 48.— M ergibt den Betrag von 68.— M. Die Unterstützungssätze in Bonn, Coblenz, M. Gladbach usw. ungefähr die gleichen.

Obgleich die Unterstützungssätze nach der Fürsorgeverordnung nicht im entferntesten ausreichen, um die notwendigen Bedürfnisse des Lebensunterhalts bestreiten zu können, steht fest, daß städtische Arbeiter trotz Beitragsleistung mit über 15 Dienstjahren kaum an diese Höhe heranreichen. Es dürfte wohl dem natürlichen Gefühle widersprechen und die Ehre des Arbeiters kränken, wenn ein städtischer Arbeiter, der im Dienste der Gemeinde seine Kraft verbraucht hat, nur soviel oder noch weniger an Rente erhält, als auf Grund der Fürsorgeverordnung die Städte gewähren. Die Sozial- und Rentenrentnern zu gewähren. Die städtische Arbeiterschaft der besetzten Rheinprovinz erwartet daher baldigst eine gründliche Reform der bestehenden Ruhegeldordnung, zumal in verschiedenen Bezirken Deutschlands auch eine Regelung analog des Beamten-Versorgungsgesetzes erfolgt ist. B.

der Bevölkerung bei ungesicherter Arbeitsstelle täglich von der Hand in den Mund lebt?

Leht werden Sie begreifen, wenn ich sage, diese beiden Fragen müssen wir trennen. Diese Unterscheidung ist wichtig und bedeutungsvoll. Die ganze deutsche Sozialpolitik hat bis jetzt die Arbeiterfrage fixiert und sich mit ihr befaßt; sie hat geglaubt, wenn sie Arbeiterversicherung, Arbeiterschutz und Lohnschutz einführt, dann müsse doch der Arbeiter auf die Dauer zufrieden werden, und dadurch müsse das soziale Problem sich lösen lassen. Die Vertreter der deutschen Sozialpolitik waren sehr erstaunt, daß dieses soziale Problem sich gar nicht löste, sondern doch trotz aller Sozialpolitik der soziale Unfriede weiter krieg.

Wir können jetzt sagen: Der letzte Wurzel-punkt dieses sozialen Unfriedens ist die Proletarität der Massen. Sie umschließt für den Angehörigen der Lohnarbeiterschaft die Hoffnungslosigkeit der Lebensansichten für ihn und die kommenden Generationen. Hinter dem großen Antriebe der deutschen sozialistischen Arbeiterbewegung stand das Hin- und Wanken einer ganzen Schicht aus dem Lohnverhältnis, wie es war! Man glaubte, dieses Hin- und Wanken zu irgendeiner Zeit mit einem Handstreich machen zu können, nämlich mit dem der sozialen Revolution. Nun haben wir hier die Erkenntnis festzustellen, die heute auch in der Sozialdemokratie und in der freien Gewerkschaftsbewegung durchbricht: die Erkenntnis nämlich, daß in dieser Weise das proletarische Problem nicht zu lösen ist.

Das proletarische Problem ist mit den Mitteln, mit denen man es herkömmlicherweise lösen wollte, nicht zu lösen, weder mit dem Mittel der traditionellen Sozialpolitik, noch mit der sozialen Revolution!

(Schluß folgt.)

Vom größten Wasserwerk der Erde.

(Der Müggelsee als Trinkquelle.)

Die Berliner Bevölkerung verbraucht täglich rund 400 000 Kubikmeter Wasser. Die Selbstverständlichkeit und Leichtigkeit, mit der der einzelne das lebenswichtige Element durch einen einfachen Handgriff der Wasserleitung in seiner Wohnung entnimmt, mutet ungreiflich an, wenn man überlegt, welche Unsumme von Gedanken- und körperlicher Arbeit geleistet werden muß, welcher verwickelter Organismus aufgebaut und erbaht werden mußte, ehe dieses Wunder möglich werden konnte, und etwas Grauenhaftes verbindet sich mit der Vorstellung, wie unsagbar leicht dieser Wasserstrom, der zugleich der Lebensstrom für Millionen ist, von einer verbrecherischen oder gedankenlosen Hand kitzellegt werden kann. Berlins Wasserversorgung, die in den heißen Tagen versagt, stützt sich auf die Werke Tegelsee und Müggelsee-Lichtenberg, zu denen als Ergänzungswert Ruhlsheide kommt, die vornehmlich dem Osten Wasser zuführen. Dazu kommt noch das kleinere Wert Tempelhofer Berg, das für den hochgelegenen Teil

Berlins arbeitet. Sämtliche Berliner Wasserwerke verarbeiteten ursprünglich Oberflächengewässer aus Seen und Flüssen. Die industrielle Entwicklung Berlins, dessen Fabriken das fließende Wasser für die Aufnahme ihrer Abwässer nicht entbehren können, hat aber aus hygienischen Gründen zu der Anlage von Vorrichtungen fast ausschließlich für die Entsorgung von Grundwasser an die Bevölkerung geführt. Nur das größte Berliner Wasserwerk, das zugleich der Raumausdehnung nach das größte Wasserwerk der Erde ist, nimmt noch Oberflächengewässer auf, verarbeitet für die Bevölkerung aber nur einen geringen Bruchteil der möglichen Leistung. Das Müggelsee-Werk liefert zu 80 bis 90 Prozent Grundwasser. Auf das Seewasser könnte vollkommen Verzicht geleistet werden, wenn die Anlage für die Aufnahme von Seewasser nicht für unvorhergesehene Notfälle betriebsfähig erhalten werden müßte. Dazu ist es unerlässlich, daß durch das in den See etwa 200 Meter tief hineingelassene Röhrensystem ständig Wasser ausgenommen wird.

Heute dient die Seewasseranlage aber auch gleichzeitig zur Speisung der in der Nähe des Wasserwerkes gelegenen Brunnen für die Grundwasserentnahme. Das Müggelsee-Werk verfügt über sechs etwa ein Morgen große Teiche, in die ständig Seewasser hineingeleitet wird; es verfließt in dem sandigen Untergrund, wird dabei gleichzeitig selbständig gesteuert und drückt ständig auf den Wasserstand in der Umgebung der Grundwasserbrunnen, die es

Lohnbewegungen und Tarifverträge

Die Lohnbewegung der rheinisch-westfälischen Gemeindefabrikanten.

Infolge der stetig anziehenden Preise der notwendigsten Bedarfsgegenstände sind größere Kreise der Bevölkerung, insbesondere die Arbeiterklasse, fast nicht mehr in der Lage, mit ihrem Einkommen noch haushalten zu können. Ganz besonders zurückgeblieben im Einkommen ist die Arbeiterklasse im rheinisch-westfälischen Industriegebiet. Bergbau und Schwerindustrie befinden sich in der Umstellung und behaupten, unter keinen Umständen höhere Löhne zahlen zu können. Eine Nachprüfung dieser Angaben wird naturgemäß schwer möglich sein. Aus der anderen Seite dürfte feststehen (siehe Stinnes-Konzern), daß in der Inflationszeit diese Kreise sich etwas übernommen haben. Darunter leidet naturgemäß wiederum die Arbeiterklasse.

Aus all diesen Gründen sehen wir heute auf der ganzen Linie vor gekündigten Lohnverträgen. Die Gemeindefabrikantenverbände halten dem Arbeitgeberverband rheinisch-westfälischer Gemeinden den Lohnsatz vom 15. 7. gekündigt und eine Lohnforderung von 10 Pf. pro Stunde eingereicht. Der Arbeitgeberverband lehnte jede Lohnhöhung ab mit dem Hinweis auf die niedrigen Löhne in der Metallindustrie und im Bergbau. Einige Herren bezeichneten nicht nur die bisherigen Löhne als auskömmlich, sondern glaubten auch noch darauf hinweisen zu müssen, daß die Hausfrauen nicht hauszuhalten verständen. Es wäre diesen Herren zweifellos zu empfehlen, einmal einige Zeit selbst zu versuchen, mit einem derartigen Lohn auszukommen. Wir sind davon überzeugt, daß dann solche Äußerungen unterblieben.

Die Gewerkschaften hatten dann die Bezirkschiedsstelle angerufen, welche am Dienstag, den 21. 7. in Dortmund tagte. Auch hier kein Nachgeben des Arbeitgeberverbandes. Er bezeichnete jede Lohnhöhung für vollständig unbegründet. Der bescheidene Vorschlag des unparteiischen Vorsitzenden, eine Lohnhöhung von 2 Pf. pro Stunde eintreten zu lassen, wurde von den Arbeitgebern abgelehnt. Aber

auch die Gewerkschaften lehnten diese Lohnhöhung als unzureichend ab. Aus diesen Gründen kam ein Schiedsspruch nicht zustande. Allem Anschein nach blieb nichts anderes übrig, als durch eine Arbeitsniederlegung den Arbeitgeberverband zum Nachgeben zu zwingen, wenn nicht in letzter Minute bei demselben doch noch die bessere Einsicht siegen würde. Die Lohnkommission beschloß daher, unverzüglich in den Betrieben eine Urabstimmung darüber vorzunehmen, ob die städtischen Arbeiter bereit seien, durch Arbeitsniederlegung sich eine der Forderung entsprechende Lohnhöhung zu erkämpfen. Gleichzeitig wurde für Sonntag, den 26. 7., nach Essen eine Konferenz beider Gemeindefabrikantenverbände einberufen. Von den 98 Mitgliedsgemeinden des Arbeitgeberverbandes war die Urabstimmung in 19 (meistens Großstädte) durchgeführt worden. Bei der Abstimmung hatten sich annähernd 90 Proz. für den Streik ausgesprochen, jedoch eine Arbeitsniederlegung, falls der Arbeitgeberverband auf seinem ablehnenden Standpunkt beharrte, nicht mehr zu umgehen war. Aus diesem Grunde hat der Schlichter für den Bezirk Westfalen von Amts wegen Verhandlungstermin auf Mittwoch, den 29. 7., nach Dortmund anberaumt. In der Vorverhandlung war ein Nachgeben des Arbeitgeberverbandes noch nicht zu spüren, doch änderte sich die Sache in der Kleinen Kommission und nachher in der Schlichterkammer, so daß es zu einem einstimmigen Schiedsspruch kommen konnte, nach welchem im Durchschnitt eine Lohnhöhung von 3 Pf. mit Wirkung vom 15. 7. festgelegt wurde.

Wenn auch die Löhne immer noch nicht als angemessen bezeichnet werden können, besonders nicht im Hinblick auf die Löhne der Gemeindefabrikanten in Süddeutschland, Berlin und Hamburg, so hat doch die Lohnkommission, unter Berücksichtigung der für den Industriebezirk vorliegenden allgemeinen Verhältnisse geglaubt, dem Schiedsspruch zustimmen zu sollen. Dadurch ist noch einmal das Industriegebiet vor einem Streik der lebenswichtigen Betriebe bewahrt geblieben. Hoffentlich gewöhnen sich die Vertreter der Stadtverwaltungen nicht allzu sehr die Mühen der

Scharfmacher in der Großindustrie an. Es dürften sonst für die Zukunft Wirtschaftskämpfe größeren Formats kaum vermieden werden können.

Lohnabstufung für den Bereich des Arbeitgeberverbandes der Gemeinden in der besetzten Rheinprovinz.

Die am 29. 7. 1925 vor der Bezirkschiedsstelle unter Vorsitz des ständigen Schlichters für Rheinland, Herrn Amtsgerichtsrat Zötten, stattgefundenen Einigungsverhandlungen zeigten folgendes Ergebnis:

„Die Löhne werden in allen Lohngruppen und Ortsklassen ab 16. 7. um 3 Pf. und ab 1. 8. um 1 weiteren Pf. erhöht. Lohngruppe 6 erhält 60% der Lohngruppe 1. Dieses Abkommen ist erstmalig am 15. 10. und zum 1. 11. 26 kündbar, von da ab 14tägig.“

Die Löhne betragen somit:

a) ab 16. Juli 1925.

Lohngruppe:	Stufe:	Klasse I:	II:	III:
1	80	79	69	65 J
2	72	70	62	58 J
3	69	67	58	53 J
4	67	65	56	51 J
5	48	47	41	39 J

Hausstands- und Kindergeld je 24 Pf. für den Arbeitstag und das Kind.

b) ab 1. August 1925

1	81	80	70	66 J
2	73	71	63	59 J
3	70	68	59	54 J
4	68	66	57	52 J
5	49	48	42	40 J

Hausstands- und Kindergeld je 24 Pf. für den Arbeitstag und das Kind.

Zur Sonderklasse gehören: Aachen, Beuel, Bonn, Brand, Crefeld, Düren, Kreis-Elektr.-Amt Düren, M. Gladbach, Godesberg, Ohligs, Rheydt, Siegburg, Stolberg, Trier, Uerdingen, Werfen, Wald.

Zur Ortsklasse I gehören: B. Gladbach, B. Neufkirchen, Coblenz, Dülken, Elzweiler, Euskirchen, Geldern, Honnef, Hüls, Kempen, Koblcheid, Königswinter, Lützenkirchen, Merstein, Neuwied, Oentkirchen, Remagen, Schlebusch, St. Lönis, Spicheln, Wallebar, Wasserwerk des Landkr. Aachen Brand bei Aachen.

der Nähe des Wertes naturgemäß am stärksten beansprucht werden, und sorgt so für ihre bessere Auffüllung. Das Grundwasser holt das Müggelwerk aus einem Brunnenstern, das weite Teile der Landschaft umfaßt. Rängs der Landstraße nach Wilhelmshagen liegt ein Brunnenstern von 103 Brunnen, in das Riesengelände am Müggelsee ist eine Kette von 163 Brunnen vorgezogen und an der Bahnlinie nach Rahnsdorf entlang zieht sich eine Reihe von 169 Brunnen; dazu kommt noch in unmittelbarer Nähe des Sees eine Anlage mit 17 Brunnen. Sie alle sind 40 bis 60 Meter tief in die Erde eingelassen. In den unteren Teilen ist das Brunnenrohr gestiegt und läßt das Wasser eintreten. Die Brunnen sind durch ein Röhrensystem verbunden, das in Mannsdie in der Schöpfanlage des Wertes mündet. Hier arbeitet eine riesige Luftentleerungsmaschine, die ständig Luft aus dem Röhrensystem befördert. Dadurch wird das Wasser der Brunnen genötigt, nachzuströmen, und wird von neun Maschinenelefanten mit Neben Meter hohen Schwungradern, die stündlich je 1600 Kubikmeter schöpfen können, auf die Reinigungsanlagen befördert. Das Wasser wird zunächst durch ein Riesel- und dann durch ein Filtersystem getrieben.

Hier gewinnt man den höchsten Grad von der Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit, mit der gearbeitet werden muß, ehe wir das Wasser trinken und gebrauchsfertig aus der Leitung entnehmen können. Das Seewasser muß in erster Linie bakterienfrei gemacht

werden, das Grundwasser dagegen seines Eisengehaltes beraubt werden. Dazu leitet man das Wasser über ein Brettersystem, in dem es zunächst in viele kleine Bäche aufgefällt wird, die nach unten wegstürzen; sie werden aufgefangen von Kreuz und quer untereinander gestellten Bretterstämmen, die die Bäche in Rinnsale und die Rinnsale in Tropfen auflösen. In den unteren Teilen des Rieselwertes rauscht es wie von fernem Regen. Tropfen für Tropfen klatscht das Wasser langsam hinunter und wird, nachdem es gründlich durchgefällt ist, unten wieder zu Bächen zusammengefaßt, die dann aber immer noch nicht lauter genug für den menschlichen Gebrauch sind. Auf die einfachste Weise sind sie aber eisenlos geworden. Das Eisen in den kleinsten Wasserteilen verbindet sich mit dem Sauerstoff der frei durchströmenden Luft zu Eisenoxid, das rostbraun, — es ist ja nichts anderes als Rost — auf dem Brettersystem haften bleibt.

Aus der Rieselanlage strömt das Wasser zur völligen Entkeimung in die Filterbetten, von denen das Müggelwerk 34 besitzt, die je einen Morgen groß sind. Sie nehmen den Hauptteil des Wertes ein, das einen Flächenraum von fast einem Kilometer Länge und einem halben Kilometer Breite bedeckt. Die Filter bestehen aus diesen Schichten Sand, Kies und Steine. Die Sandschicht besorgt eine hygienische, einwandfreie Entkeimung und vervollständigt die Entseifung. Der Sand, der durch das immer noch in dem Wasser ent-

haltene Eisen allmählich rostrot gefärbt wird, muß in bestimmten Zwischenräumen aus den Filterhäusern herausgeschafft und gewaschen werden. Die Filteranlagen sind besät mit kleinen Licht- und Luftschichten. Das Licht soll Zutritt haben, weil es die Entseifung von Algen begünstigt, die sich von den schädlichen Bakterien ernähren, die man dem Wasser entziehen will. Würde man die Filtertänne verdunkeln, dann käme dabei erfahrungsgemäß eine Begünstigung von Algen heraus, die die Sandschicht mit einer zähen, dünnen Decke bedecken und die Filterarbeit unmöglich machen würden. Das gefilterte Wasser wird in die Förderanlagen geschafft. Gewaltige Maschinen pressen es nach dem Wert in Lichtenberg. Und dort wird es in das Rohrnetz geleitet und dem Verbrauch des einzelnen zugeführt. Lichtenberg meldet ständig nach Müggelsee den Bedarfsstand an Wasser, weil Müggelsee die große Reserve an Wasser für den Fall des Versagens der übrigen Werke bereit hält. Die ständige Verbindung mit Lichtenberg ist so wichtig, daß man sich auf das Telefon nicht allein verläßt, sondern auch eine telegraphische Anlage in dauerndem Betrieb hält. Die leitenden Beamten in Müggelsee müssen also für den täglichen Gebrauch auch das Morsealphabet beherrschen.

Zur Ortsklasse II gehören: Holzheim, Jülich, Wehlem, Korb, Wesseling.
Zur Ortsklasse III gehören: Bregell, Prüm.

Die einzelnen Dienstorte der Ruhelassperrengesellschaft sind verschieden eingruppiert und zwar in Sonderklasse, Ortsklasse I, II und III.

Die letzte Lohnbewegung in den städtischen Betrieben Berlins.

Die in der ersten und zweiten Juniwoche eingetretene Steigerung der Lebensmittelpreise hatten die Verbände der Gemeindegewerkschaften zum Anlaß genommen, beim Magistrat der Stadt Berlin eine Forderung nach Lohnerhöhung von 15 Pf. pro Stunde zu erheben.

Der Magistrat lehnte jedoch jede Lohnerhöhung ab. Es war deshalb die Bezirkschiedsstelle angerufen worden, die am 23. Juni folgenden Schiedsspruch fällte:

„Da eine Verschlechterung der Gesamtwirtschaftsverhältnisse seit der letzten Lohnregelung nicht als erwiesen gelten kann, wird dem Antrage auf Lohnerhöhung zur Zeit nicht stattgegeben.“

Gegen diesen Schiedsspruch hatten die Gewerkschaften Berufung beim Zentralauschuss eingelegt. Am 2. Juli war ein Verhandlungstermin anberaumt. Die Angelegenheit konnte jedoch nicht erledigt werden, weil der Zentralauschuss infolge nicht vollständiger Besetzung beschlußunfähig war. Die Vertreter des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter hatten nämlich ihre Mitwirkung versagt, da sie die Auffassung vertraten, daß sie — bevor eine Klärung der Streitfrage aus § 7, Ziffer 2. und § 13, Satz 3, des A.M. nicht erfolgt sei — im Zentralauschuss nicht mitwirken könnten. Es verzögerte sich daher die endgültige Behandlung des Streitfalles bis Donnerstag, den 16. Juli. An diesem Tage war der Zentralauschuss zwar auch nicht vollständig, er war aber, da es sich um die Fortsetzung einer bereits verhandelten Verhandlung handelte, gemäß § 5, Ziffer 3 der Schiedsstellensordnung zum A.M. unter allen Umständen beschlußfähig. Nach langer Beratung wurde endlich nachstehender Schiedsspruch verkündet:

„Der Schiedsspruch der Bezirkschiedsstelle vom 23. Juni 1925 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß den Parteien aufgegeben wird, unverzüglich in neue Verhandlungen einzutreten, da der Zentralauschuss die Ansicht vertritt, daß in der letzten Zeit die Wirtschaftsverhältnisse eine auch in der Reichsrichtzahl zum Ausdruck gekommene Veränderung zeigen.“

In Ausführung des Inhalts dieses Spruches fanden bereits am 18. Juli zwischen dem Magistrat der Stadt Berlin und den Gewerkschaften erneute Verhandlungen statt. In diesen Verhandlungen gab der Magistratsvertreter den Inhalt des Schiedspruches des Zentralauschusses bekannt und teilte mit, daß der Magistrat den Schiedsspruch annehme und daß er in Ausführung dieses Beschlusses nun zu neuen Verhandlungen geladen habe. Für den Verlauf der Verhandlungen aber sei wichtig, die Stellung zu dem Spruch kennen zu lernen, die der Teil der Arbeitnehmerpartei einnimmt, der an dem Zustandekommen des Schiedspruches mitgewirkt habe. Der Vertreter unseres Verbandes erklärte nunmehr, daß sein Verband den Spruch um recht bald den Weg zu neuen Verhandlungen freizubekommen, ebenfalls annehme. Ein Vertreter des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter führte aus, daß da sein Verband an dem Schiedsspruch nicht mitgewirkt habe, dieser für ihn gegenstandslos sei.

In der nun folgenden schriftlichen Aussprache wurde von Arbeitnehmersseite gezeigt, daß in den städtischen Betrieben nach langen und schwierigen Verhandlungen eine Aufbesserung von 5 Pf. pro Stunde erfolgt sei. Es erscheine daher gerechtfertigt, wenn den Arbeitern der städtischen Betriebe die gleiche Aufbesserung gewährt werde. Der Magistratsvertreter Dr. Bollbrecht, hielt darauf dem Vertreter unseres

Verbandes entgegen, daß er durch die Annahme des Schiedspruches des Zentralauschusses festgelegt sei, keine höhere Forderung erheben zu können, als sie die Reichsrichtzahl bedinge. Diese in keiner Weise begründete Behauptung erfolgte offenbar, um den Parteigenossen Agitationsstoff gegen unseren Verband zu geben. Nebenbei wollte vielleicht Herr Bollbrecht durch diese Gefälligkeit seine Genossen umstimmen. Bekanntlich waren diese mit ihm wegen seines radikal-reaktionären Verhaltens, so oft er unter anderen Arbeitgebervertretern wirkte, wenig zufrieden. Unser Vertreter hat gegen die Auffassung des Magistratsvertreters und gegen die Ansicht, die der Offenbarung dieser Auffassung zugrunde lag, Einspruch erhoben. Hätte der Zentralauschuss die Verhandlungsfreiheit beschränken wollen, etwa in dem Sinne, wie es Herr Dr. Bollbrecht vorgibt, dann hätte er einen ganz anderen Wortlaut gewählt. Durch den Hinweis auf die Reichsrichtzahl sollte lediglich gezeigt werden, daß die Begründung des Schiedspruches der ersten Instanz nicht mehr zeitgemäß sei. In dem Wort „auch“ liegt gleichzeitig die Anerkennung, daß neben der Reichsrichtzahl auch andere Maßstäbe für die Veränderung der Wirtschaftsverhältnisse angelegt waren. Alle Erwägungen, die auch der Zentralauschuss getroffen haben mag, führten doch nicht zu einer Bemessung der Lohnhöhe, der Spruch gab nur die Freiheit zu erneuter Verhandlung. Man könnte annehmen, daß Herr Bollbrecht im Eifer tattistischer Erörterungen zu der obigen Äußerung gelangt sei. Dem widerspricht aber die Tatsache, daß er auf die ausdrückliche Frage unseres Verbandesvertreters, ob er dabei bleibe, daß sich unser Verband durch die Annahme des Schiedspruches des Zentralauschusses festgelegt habe, nicht mehr als 2 Pf. fordern zu können, mit „ja“ antwortete. Wer nur den Schiedsspruch aufmerksam liest, wird erkennen, daß eine solche Auslegung widersinnig ist.

Herr Bollbrecht hat scheinbar dem Magistrat gegenüber seine Auffassung nicht vertreten. Denn bei der endgültigen Verhandlung am 29. Juli teilte er mit, daß der Magistrat bereit sei, für die volljährigen männlichen Arbeiter eine Aufbesserung von 5 Pf. und für die volljährigen weiblichen eine solche von 4 Pf. zu gewähren. Die Lohnsätze der anderen Gruppen sollten entsprechend dem bisherigen Verhältnis erhöht werden. Die Tarifkommission nahm zu dem Angebot sofort Stellung und beschloß, dieses anzunehmen. Damit fand die denkwürdige Lohnbewegung der Berliner Gemeindegewerkschaft ihr Ende.

Gleichzeitig mit dem Antrage an den Magistrat der Stadt Berlin wurde ein solcher desselben Inhalts an die Berliner Städtischen Gas- und Wasserwerke A. G. gerichtet. Auch diese zeigten sich absolut ablehnend, ebenso der Schlichtungsausschuss, den die Sache bald darauf beschäftigte. Diese unverständliche Haltung hatte eine große Erregung unter den Belegschaften der Werke hervorgerufen, so daß es teilweise zu Arbeitsniederlegungen kam. Nach dem Schiedsspruch sollte das zur Zeit geltende Lohnabkommen verlängert und erst am 1. August 1926 für männliche Arbeiter um 5 Pf. und für weibliche Arbeitskräfte um 4 Pf. pro Stunde erhöht. Der Lohn des Handwerkers wird demnach auf 87 Pf., der des Angelernten auf 76 Pf. und der des Ungerlernten auf 70 Pf. pro Stunde erhöht.

Die drohende Gefahr eines Streikes der Werksarbeiter ist somit behoben worden. Der neue Widerstand, der von Arbeitgeberseite gegen die gewalt berechnete Forderung gezeigt wurde, sollte alle untreue Mitglieder in den Werken sowie auch in den Gemeindebetrieben anspornen, tatkräftig an dem Ausbau unserer Organisation zu arbeiten. Denn immer mehr zeigt sich, daß nur Belegschaften, die selbstständig, Widerstände zu brechen vermögen, die sich gegen ihre berechtigten Forderungen richten.

Manteltarif der Staats- und Gemeindegewerkschaften in Danzig.

Nach mehr als einjährigen Verhandlungen wurde am 9. Juli 1925 der neue Manteltarifvertrag für die staatlichen und städtischen Arbeiter abgeschlossen.

Gegenüber den bisher bestehenden zwei Verträgen (für die Gemeindegewerkschaften vom 22. März 1920 und die Staatsarbeiter vom 14. März 1922) ist für beide Arbeitergruppen jetzt ein einheitlicher Tarifvertrag geschaffen worden. Obwohl dies einerseits als Fortschritt zu begrüßen ist, mußten doch andererseits auch seitens der Arbeiterschaft Konzessionen gemacht werden, weil die beiden vorgenannten Verträge in ihren Bestimmungen für die Arbeiterschaft sehr weit voneinander abwichen. Der neue einheitliche Vertrag bringt für die Staatsarbeiter eine ganze Reihe günstiger Bestimmungen, als wie sie bisher bestanden, während die Gemeindegewerkschaften einige Verschlechterungen in den Kauf nehmen mußten.

Nachstehend lassen wir die wesentlichsten Bestimmungen des neuen Tarifvertrages folgen: Für die vorübergehend Beschäftigten ist insoweit eine Verbesserung eingetreten, als sie in Zukunft schon nach sechs Monaten in den Genuss der günstigen Bestimmungen des Manteltarifs kommen, während sie nach dem alten Tarif neun Monate Karenzzeit durchmachen mußten. Besondere Abmachungen werden für die unfähigen Arbeiter der Hoch- und Tiefbauverwaltung getroffen, die sich den Arbeits- und Lohnverhältnissen der Bauarbeiter anschließen. Soweit die Arbeitszeit in Frage kommt, ist der achttündige Arbeitstag voll erhalten geblieben.

Im § 6 des Manteltarifs (Arbeitsversäumnis) sind einige Verbesserungen enthalten. Es werden jetzt beim Todesfall der Ehefrau zwei freie Tage gewährt, während diese Vergünstigung bisher nur für auswärtig wohnende Arbeiter in Frage kam. Der Urlaub beträgt nach 1 Jahr 8 Kalendertage, nach 3 Jahren 9, nach 6 Jahren 12, nach 10 Jahren 14, nach 15 Jahren 18, nach 20 Jahren 22 Kalendertage. Wochenfeiertage werden auf den Urlaub nicht angerechnet. Die Urlaubsregelung bringt für die Staatsarbeiter eine bedeutende Verbesserung, während sich ein Teil der Gemeindegewerkschaften eine Kürzung von 2-3 Tagen gefallen lassen mußte.

Am Krankenlohn wird nach der Neuregelung bezahlt: bis zu 1 Jahr 70 Prozent für 8 Wochen, von 1-3 Jahren 80 Prozent für 10 Wochen, über 3 Jahre 85 Prozent für 20 Wochen. Die Sozialzulagen von 4 Pf. pro Stunde für die Ehefrau und jedes Kind sind außer dem Krankenlohn zu gewähren.

Neben dem nunmehr abgeschlossenen Vertrag finden in den nächsten Wochen Verhandlungen für eine zu schaffende Ruhelohnklasse statt, die sich auf alle Staats- und Gemeindegewerkschaften erstrecken soll, während bisher nur die Gemeindegewerkschaften Anspruch auf Ruhelohn hatten.

Alles in allem genommen läßt sich sagen, daß der neu abgeschlossene Manteltarif immerhin noch eine Grundlage zu vernünftigen Arbeitsbedingungen bietet, wenn er auch nicht allen gehegten Erwartungen Rechnung trägt. Es wird an den Kollegen selbst liegen, in Gemeinschaft mit der Organisation jetzt schon einen günstigen Boden zu schaffen für künftige Verhandlungen, damit die Verschlechterungen von heute in Verbesserungen von morgen umgewandelt werden können.

Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

Das Gesetz über Arbeitsgerichtsbarkeit.

Dem Reichstag und Reichswirtschaftsrat ist in diesen Tagen der Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitsgerichtsbarkeit zugegangen. Dieser tritt an die Stelle des früheren Entwurfs vom Jahre 1923, den man damals aus finanziellen Gründen hat fallen lassen.

Der Entwurf sieht wiederum Arbeitsgerichte, Landesarbeitsgerichte und ein Reichs-

Arbeitsgericht vor. Im einzelnen ist folgendes in Aussicht genommen:

Die Arbeitsgerichte werden für den Bezirk eines Amtsgerichts errichtet. Zu ihrer Zuständigkeit gehören alle arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes. Die Arbeitsgerichte sind selbständige Sondergerichte. Der Vorsitzende braucht nicht die Richterqualifikation zu besitzen. Aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird auf Vorschlag der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen je ein Laienbeisitzer zugezogen. Die Aufsicht über die Arbeitsgerichte wird von der Justiz- und Sozialverwaltung gemeinsam ausgeübt. Das Verfahren ist dem gewerbegerichtlichen Verfahren nachgebildet. Berufung an das Landesarbeitsgericht ist außer bei Gegenständen von einem über 300 M. liegenden Streitwert in den Fällen gegeben, in denen diese Grenze zwar nicht erreicht ist, das Arbeitsgericht selbst die Entscheidung aber als grundsätzliche bezeichnet. Abgesehen hiervon sind die Entscheidungen der Arbeitsgerichte nicht berufsungsfähig, d. h. also endgültig.

Die Landesarbeitsgerichte werden bei den Landgerichten (nicht Oberlandesgerichten) errichtet und — ebenso wie das Reichsarbeitsgericht — in die ordentliche Gerichtsbarkeit eingegliedert. Sie sind die Berufungsinstanz im arbeitsgerichtlichen Verfahren. Der Vorsitzende, dem gleichfalls zwei Laienbeisitzer zur Seite stehen, muß ein Richter des Landgerichts sein.

Als Revisionsinstanz fungiert endlich das Reichsarbeitsgericht, welches beim Reichsgericht errichtet wird. Es besteht aus drei Richtern des Reichsgerichts, denen wiederum zwei Laienbeisitzer beigegeben werden. Für die Revision gelten die allgemeinen Bestimmungen. Außerdem sollen aber auch solche Entscheidungen revisibel sein, die das Gericht selbst hierzu erklärt.

Allgemein interessiert noch, daß in der ersten Instanz die Vertretung der Parteien durch Anwälte, wie bisher schon, grundsätzlich ausgeschlossen sein soll, wogegen bei den Landesarbeitsgerichten grundsätzlich und beim Reichsarbeitsgericht unbedingt Anwaltszwang besteht. Beim Landesarbeitsgericht können nämlich auch Vertreter der Organisationen auftreten. Soweit hiernach Anwälte zur Vertretung beauftragt sind, soll jeder deutsche Anwalt vor den Gerichten auftreten können.

Die Kosten des Verfahrens richten sich in der ersten Instanz im wesentlichen nach den Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes. In der zweiten und dritten Instanz sind hierfür dagegen die Vorschriften des Gerichtskosten-Gesetzes maßgebend, wobei jedoch gewisse Milderungen Platz greifen sollen.

Wir werden den Entwurf nach seiner Publikation näher besprechen. Die obige Inhaltsangabe soll nur einen Ueberblick über den Aufbau und die Eingliederung der kommenden Arbeitsgerichte in die Organisation der ordentlichen Gerichte geben. Die Verbesserungen gegenüber 1923 sind nicht sehr wesentliche.

17. Genossenschaftstag des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine.

Im Ausstellungs-palast zu Dresden hielt der Reichsverband deutscher Konsumvereine vom 18. bis 20. Juli seinen 17. Verbandstag ab. Neben zahlreichen Vertretern der Reichs-, Landes- und kirchlichen Behörden waren von dem Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften die Kollegen Dite, Jährenbrach und Giesberts anwesend und vom D. S. B. die Geschäftsführer

Habermann und Frahm. Neben manchen Nebenveranstaltungen standen die Verhandlungen von Sonntag und Montag im Vordergrund. Der im „Deutschen“ von Professor Dr. Brauer am 19. Juli gegebenen Würdigung des Programms des Verbandstages entsprach der gausse Verlauf der Tagung unbedingt. Das Hauptreferat über „Die sittlichen Grundlagen der Konsumgenossenschaftsbewegung“ erstattete Professor Dr. Brauer. Die Beantwortung der Frage nach der Berechtigung und Zweckmäßigkeit der konsumgenossenschaftlichen Arbeit und ihrer sittlichen Grundeinstellung war ein neues Meisterwerk Brauers. Mancher seiner Zuhörer wurde recht stark an die Wirkungen aus die Delegierten erinnert, welche Brauers Ausführungen von einigen Jahren auf dem bekannten Essener Gewerkschaftskongress auslösten. Der Vortrag erscheint in einiger Zeit im Druck und sei dann auch jedem unserer Kollegen zum Studium empfohlen. In einem kurzen Bericht an dieser Stelle ist eine umfassende inhaltliche Wiedergabe fast nicht möglich. Dem Mitglied des Verbandsvorstandes J. Schold von der Zentrale oblag die Aufgabe, die Lehren aus der Vergangenheit für die Zukunft programmatisch herauszustellen. Gab das sozial-ethische Moment dem Referat Professor Brauers die Bedeutung, so postete sich Kollege Schold zweckmäßig nach der praktischen Seite an und betonte ebenfalls stark die erforderliche geistige Arbeit für die konsumgenossenschaftlichen Ziele. Die Behandlung wichtiger sachlicher Fragen, so z. B. die Bedeutung einer fachkundigen Leitung für die Genossenschaften war nicht nur klar und zielbewußt, sondern auch von einer feinen gewerkschaftlichen Einstellung getragen. Wir möchten wünschen, daß diese Gegenüberstellung des Kollegen Schold sowohl in seiner Kritik an der ablehnenden Haltung gegenüber dem Kaufmann in den Genossenschaften, als auch seine Formulierung der Forderungen, die er an den genossenschaftlichen Kaufmann stellte, auch in unseren Reihen stärkste Beachtung fänden. Das gilt insbesondere von den Kollegen, die im Vorstand oder Aufsichtsrat irgend einer Genossenschaft tätig sind. — Die Ausführungen des Kollegen Schold über den Verbandsgedanken als Träger einer echten Verbandsgemeinschaft waren sinngemäß auf jeden Verband anzuwenden. Ebenso verdient die feinsinnige Wertung der Bedeutung der Einzelpersönlichkeit im Dienste der Genossenschaft auch von jedem Mitarbeiter in der Gewerkschaftsbewegung besondere Beachtung. Auch dieser Vortrag erscheint demnächst in dem Verbandsorgan des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine und sei unseren Kollegen zur Durchsicht empfohlen. Fräulein Grete Filling, Berlin, befaßte sich mit der „Vorbereitung unter den Frauen und der Jugend“ unter Berücksichtigung der außerordentlich großen Bedeutung, die hierin gerade für eine Verbraucherorganisation liegt. Ueber den Stand und die Tätigkeit des Reichsverbandes berichtete Verbandsgeschäftsführer L. Kild. Der Reichsverband zählt zur Zeit noch 390 Genossenschaften mit rund 750 000 Mitgliedern. Die gewaltigen Schwierigkeiten, die sich nach der Inflation im allgemeinen in der Wirtschaft zeigten, haben auch außerordentlich stark und ungünstig auf die Konsumgenossenschaften eingewirkt. Dennoch darf heute schon wieder festgestellt werden, daß die größten Schwierigkeiten überwunden sind. Es geht überall wieder aufwärts. In mehreren Entschliessungen nahm der Genossenschaftstag Stellung zu den Steuern und Zollfragen als auch zur Schaffung eines Produktionsfonds für den Ausbau der Produktionsbetriebe und hinsichtlich geeigneter Maßnahmen für die künftige Entwicklung der Genossenschaften. Wir werden auf Einzelheiten hierzu demnächst noch einmal zurückkommen. Von dem ganzen Verlauf der Tagung darf gesagt werden, daß der Dresdener Genossenschaftstag des Reichsverbandes unbedingt der Ausgangspunkt zu weiterer erfolgreicher Arbeit im Dienste der Verbraucherschaft sein wird. Auch bei dieser Gelegenheit seien unsere Kollegen auf die verschiedensten Broschüren genossenschaftlichen Inhaltes hingewiesen, die beim

Reichsverband deutscher Konsumvereine e. V. in Düsseldorf-Reisholz zu haben sind.

Der neue Reichswirtschaftsrat.

Die endgültige Verfassung des Reichswirtschaftsrates läßt recht lange auf sich warten. Die Vorarbeiten sind nun soweit gediehen, daß demnächst wohl eine Vorlage darüber zu erwarten ist. Es sind auch hier wiederum Kräfte tätig, dem endgültigen Reichswirtschaftsrat eine Zusammensetzung zu geben, die recht stark „gruppenmäßig“ aufgebaut ist, aber der breiten Masse der Verbraucherschaft nur eine ganz geringfügige Vertretung gönnt, soweit die wirklichen Verbraucherorganisationen in Betracht kommen. Der 17. Genossenschaftstag des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine nahm dazu in folgender Entschliessung Stellung:

„Der Reichswirtschaftsrat, das deutsche Wirtschaftsparlament, wird in allernächster Zeit seine endgültige Verfassung erhalten. Wenn er die vom deutschen Volke in ihn gesetzten Hoffnungen erfüllen soll, ist eine ausreichende Verbrauchervertretung im endgültigen Reichswirtschaftsrat unerlässlich. Als Verbrauchervertretungen kommen in erster Linie, wenn nicht ausschließlich, die Konsumgenossenschaften in Betracht. Der 17. Genossenschaftstag des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine erwartet deshalb von der Reichsregierung und dem Reichstag, daß im endgültigen Reichswirtschaftsrat die Konsumgenossenschaften eine ausreichende Vertretung erhalten. Zu diesem Zweck muß die Zahl der konsumgenossenschaftlichen Vertreter verstärkt werden.“

Arbeiterbewegung.

Die katholischen Gesellenvereine.

Hielten in den Tagen vom 22. Juni bis 1. Juli in Würzburg ihre 18. Generalversammlung ab. Nach dem Bericht des Generalsekretärs Kattermann zählten in Deutschland 1924 die katholischen Gesellenvereine 76 572 ordentliche und 190 000 inaktive Mitglieder. Die Mitgliederzahl im Gesamtverein beträgt 94 000; das Kolpingblatt erscheint in einer Auflage von 85 000. Sehr stark wird im Bericht unterstrichen, daß die soziale Aufgabe der Gesellenvereine als die Wesensaufgabe der Vereine zu betrachten sei. In rein religiöser Betätigung hätte Kolping Gesellenvereine nicht zu gründen brauchen. Denn diese Aufgaben hätten schon damals die Kongregationen sich gestellt gehabt. Nach Ueberwindung der Inflation sind auch die Einzelvereine wieder in der Lage, stärkere Aufwendungen für Wandersfürsorge zu machen. Im Jahre 1924 wurden 104 725 Nachquartiere und 128 930 Nachzeiten unentgeltlich verabreicht.

Zur Gewerkschaftstage führt der Bericht aus:

„Der Gesellenverein ist gewillt, innerhalb der Bewegung der christlich-nationalen Arbeiterschaft, seinen ihm schon durch die Tradition zukommenden Platz zu behaupten. In den christlichen Gewerkschaften sind die Verbindungen in den vergangenen Jahren recht freundliche gewesen. Wir wollen hierbei aus den Gesellenvereinen keine Exzerzierplätze für Gewerkschaftsunteroffiziere machen, aber wir müssen mit klarem Blick erkennen, daß die Gewerkschaften nicht nur wegen der auch für unser Erziehungsprogramm bedeutungsvollen Lohnfrage, sondern auch wegen der öffentlichen Geltung der Arbeitnehmerschaft von unbedingtster Wichtigkeit sind. In den christlichen Gewerkschaften sind jedoch fast allein die Voraussetzungen gegeben, daß in ihnen unsere Mitglieder die christlich-sozialen Ideen eines Adolf Kolping, die sie im Gesellenverein in sich aufnehmen sollen, hier zur öffentlichen Geltung bringen können, zunächst im eigenen Berufsstand und dann im gesamten Staatsleben.“

Bezirks- und Ortsgruppenberichte.

Konferenz der Verwaltungsstelle Bonn.

Am Samstag, den 19. Juli, fand in Königswinter unter Beteiligung von 31 Delegierten unsere diesjährige Verwaltungsstellen-Konferenz statt. Vertreten waren sämtliche Ortsgruppen der Verwaltungsstelle.

Kollege Max Hangelar eröffnete die Konferenz und erteilte, nachdem er einen kleinen Rückblick auf das vergangene Jahr gegeben hatte, Koll. Wolf das Wort zum Geschäftsbericht, aus welchem zu entnehmen war, daß in der Verwaltungsstelle Bonn innerhalb des Jahres regsame Gewerkschaftsarbeit geleistet wurde. Die Mitgliederbewegung innerhalb der Gemeindeglieder kann als befriedigend angesehen werden. Mit der Bewegung bei den Straßenbahnen kann man allerdings nicht zufrieden sein, da heute noch eine Anzahl der Kollegen Straßenbahner meinen, daß ohne Organisation ihre Interessen gewahrt würden. Daß die Kollegen auf dem verkehrten Wege sind, ist selbstverständlich. Es darf nichts unversucht bleiben, diese abseitsstehenden Kollegen wieder für unseren Verband zu gewinnen.

Es wurden im Berichtsjahre 108 Versammlungen und 177 Sitzungen abgehalten. Hervorgehoben muß werden, daß innerhalb des Jahres durch Mitwirkung unseres Verbandes die Städte Bonn, Siegburg und Beuel von der Ortsklasse I in die Sonderklasse versetzt wurden, ferner in Königswinter und Honnef die Ofenhäuserarbeiter durch unser Einschreiten von der Lohngruppe 2 in die Lohngruppe 1. Geleitet wurden 5 Lohnbewegungen, die sämtlich durch die Bezirkschiedsstelle bzw. Zentralausschuss ihre Erledigung fanden, ein übles Zeichen dafür, daß auf dem Verhandlungswege von den Herren Städtevertretern nicht viel zu erreichen war, und ein warnendes Zeichen für die Kollegenschaft. Es ist daher unbedingt notwendig, in der Zukunft durch festes Zusammenhalten in unserem Verbande den Arbeitgebern die Stirn zu bieten. Die Beiträge wurden in allen Ortsgruppen den Stundenlöhnen angepaßt.

Dem Jahresbericht schloß sich eine lebhaft diskutierte an. Von allen Delegierten wurde anerkannt, daß im Berichtsjahre intensive Arbeit geleistet wurde, desgleichen wurde auch mit derselben Schärfe das unsoziale Verhalten der Arbeitgeber gekennzeichnet. Die Konferenz erwartet von den Herren Städtevertretern, daß bei den künftigen Lohnverhandlungen den berechtigten Forderungen der Arbeiter mehr Verständnis entgegengebracht wird.

Sodann wurden die Anträge besprochen, die dem Verbandstage zur Beschlussfassung unterbreitet werden sollen.

Unter Punkt „Verschiedenes“ machte Koll. Wolf noch wichtige Mitteilungen über den Stand unserer derzeitigen Lohnverhandlung. Ferner machte er bekannt, daß der Bezirksrat für die Gemeindeglieder ab 1. Juli in Kraft getreten sei und einige Verbesserungen für die Kollegenschaft in sich birgt; des Weiteren, daß der R.M.L. für kommunale Straßenbahnen am 1. Juli gekündigt sei. Die Änderungsanträge hierzu sind bereits der Spitzenorganisation eingereicht worden. Zum Schluß erwähnte Koll. Wolf die Anwesenden, für den Ausbau unseres Verbandes auch in Zukunft Sorge zu tragen. Dem wurde von der ganzen Konferenz freudig zugestimmt.

Im Anschluß an die Konferenz wurde ein gemeinschaftlicher Ausflug zum Drachenfels unternommen, wo eine große Anzahl der Kollegen Delegierten mit ihren Frauen noch ein paar Stunden in gemüthlicher Geselligkeit zusammenblieben.

Zugspitze (Reichsarbeiter). Am 18. Juli fand eine von unserer Ortsgruppe einberufene allgemeine Reichsarbeiterversammlung statt, die sich eines zahlreichen Besuches zu erfreuen hatte. Als Referent erschien unser Bezirksleiter Weizler (München), der einen interessanten Vortrag hielt über: Die Errichtung einer Pensionskasse für die Reichsarbeiter. Als grundsätzliche Forderung unseres

Verbandes. Redner betonte, daß schon der Reichstag unserer Reichsarbeit unterbreitete, in der die Errichtung einer Pensionskasse für die damaligen Militär- bzw. heutigen Reichsarbeiter gefordert wurde. Auf Grund fortwährender Drängungen gegenüber dem Reichstag und dem Preussischen Kriegsministerium lagte der Reichstag im Jahre 1909 folgende Resolution: „Den Reichstagsler zu ersuchen, Anordnungen zu treffen bezwecks Errichtung einer Pensionskasse für die in der Militärverwaltung beschäftigten Arbeiter“. Wie wenig es der Regierung von damals mit der Durchführung dieses Beschlusses eilte, geht aus der Tatsache hervor, daß erst am 6. Februar 1913 Staatssekretär von Delbrück im Auftrage des Reichstagslers eine im Preussischen Kriegsministerium ausgearbeitete Denkschrift unterbreitete betreffend: „Ergebnis der Erwägungen über Errichtung einer Pensionskasse für das nicht pensionsberechtigten Betriebs- und Arbeiterpersonal der Militärverwaltung“. In Punkt 1 derselben wurde auf die bisherige Versorgungsbestimmungen hingewiesen, die sich aus Kapitel 43, Titel 7, ergaben. Danach wurden gewährt: laufende Invalidenunterstützungen, laufende Witwenunterstützungen, Erziehungsbeihilfen für Weisen, Sterbeunterstützungen und einmalige Unterstützungen. Diesen Unterstützungsbestimmungen war folgender Kommentar beigegeben: Würdigkeit und Bedürftigkeit sind Voraussetzungen für die Gewährung; ein Rechtsanspruch auf die Wohltaten dieses Fonds bestehen nicht. Beiträge werden vom Personal nicht geleistet.

Aus dem Vorgänger unseres Verbandes ging ab 1. Januar 1913 der neugegründete Verband deutscher Militärhandwerker und Arbeiter hervor. Derselbe hielt in ganz Deutschland Aufführungsveranstaltungen zur Stellungnahme für die Errichtung einer Pensionskasse. In dem vom Preussischen Kriegsministerium vorgelegten Entwurf waren die Grundsätze enthalten, unter denen die Pensionskasse errichtet werden sollte. Dies waren: Gewährung von Ruhegeld, Witwen- und Waisengelder wie bei den Beamten mit gleichem Gehalt und Dienstjahren, Sterbegeld in der Höhe von 75 M an die Hinterbliebenen im Todesfälle. Die Kassenmitglieder sollten auf diese Bezüge einen Rechtsanspruch haben. Beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis ohne Ruhegeld sollten die Beiträge wieder zurück erstattet werden. Den bereits im Dienste der Militärverwaltung stehenden Personen sollte ihre Dienstzeit ohne Nachzahlung von Beiträgen angerechnet werden. Die Kasse sollte 11 Beitragsklassen erhalten, die nach dem Jahresverdienst eingeteilt werden sollten. An Beiträgen sollten die Betriebsverwaltung vier Fünftel und die Arbeiterschaft ein Fünftel derselben leisten. Daburzu würden sich wöchentliche Pensionskassenbeiträge in der Klasse 1-11 in der Höhe von 0,22 bis 1,10 M ergeben haben. Der jährliche Aufwand der Kasse hätte nach dem Stichtage 1. Juli 1910 insgesamt 4 605 000 M betragen, wovon das Reich 3 204 000 M und das Personal (etwa 45 000 Personen) 801 000 M aufbringen sollten. Nachdem der damalige „gelbe“ Militärarbeiterverband unter Führung Usholds sich gegen die Errichtung einer Pensionskasse mit Leistung von Beiträgen aussprach und auch von Seiten der Verwaltungen eine „Auffklärung“ gegeben wurde, die nicht für eine Pensionskasse mit Beiträgen sprach, trat unter der Arbeiterschaft große Verwirrung ein.

Am 1. Juli von der „Stimmung der Arbeiterschaft“ in dieser Frage zu überzeugen, veranlagte das Kriegsministerium im ganzen Reich eine Urabstimmung unter den Arbeitern. In derselben stimmten 26 000 Arbeiter für und 15 000 Arbeiter gegen die Errichtung einer Pensionskasse. Die christlich-national orientierten Militärarbeiter glaubten schon, den Sieg auf Grund der Abstimmung in der Tasche zu haben. Allein der preussische Kriegsminister erklärte im Reichstage: „Wenn auch der größere Teil der Militärarbeiter sich für die Errichtung einer Pensionskasse ausgesprochen habe, so könne man doch einer so starken Widerheit nicht eine Pensionskasse aufhängen, zu der sie gegen ihren Willen Beiträge bezahlen sollte.“ Damit wurde die Vorlage von der Regierung wieder zurückgezogen.

Heute sei die Errichtung einer Pensionskasse für die Arbeiter im Reich wieder in Fluss gebracht. Das Finanzministerium hält bereits Anfragen an allen Reichsstellen und Verwaltungen über Zahl, Familienstand der Arbeiter und Angestellten zur Beschaffung von technischen Unterlagen zur Errichtung einer solchen Kasse. Unser Verband wird auch in dieser Frage mitarbeiten und eine entsprechende Vorlage, in der alle für die Arbeiter in Betracht kommenden Verhältnisse berücksichtigt werden, den maßgebenden Stellen unterbreiten. In einer ausgiebigen Aussprache wurden Anfragen und Anträge verschiedener Art gestellt.

Als erstes Zeichen konnte festgestellt werden, daß unsere Ortsgruppe der Reichsarbeiter fortwährend Mitgliederzuwachs zu verzeichnen hat.

Bonn. Am 23. Juli fand im hiesigen Rathaus- saal ein Festakt anlässlich der Vollendung der 25 bis 40 jährigen Dienstzeit von 7 Gemeindeglieder statt. Bürgermeister Dr. Sittler ehrte die Jubilare durch eine Ansprache, indem er die treue Dienstleistung derselben zum Wohle der Stadt hervorhob. In dieser Ehrung nahmen der Stadtrat und sämtliche hiesige

Arbeiter teil. Als höchstes Zeichen der Wertschätzung zum Ausdruck, daß die Jubilare, je nach dem Dienstalter Geschenke von 50 bis 130 Mark erhielten. Die Revolution hatte mit diesen Gedächtnis aufgeräumt, daß dieser alte Brauch wieder aufleben möchte. Im Stadtrat Bassan herrscht ein falscher sozialer Zug, an dem sich manche andere Stadt ein gutes Beispiel nehmen könnte.

Regensburg. Mit Unterstützung einiger Freunde unserer Bewegung gelang es, hier wieder eine Ortsgruppe unseres Verbandes aufzurichten. In der am 25. Juli abgehaltenen Versammlung erstattete Bezirksleiter Weizler ein Referat „Ueber die Aufgaben und Ziele unseres Verbandes mit der Erklärung unserer Satzungen. Ebenso fand der Tarifvertrag für die Gemeindeglieder seine Auslegung und wurden eine Anzahl von den Kollegen an den Referenten gestellte Anfragen beantwortet. Die engere Vorstandschaft besteht aus folgenden Kollegen: Jos. Bräu, Vorsitzender; Helm. Hofmeister, Kassierer und Z. Gubler, Schriftführer. Die lebhafteste Anteilnahme an der Diskussion erbrachte den Beweis, daß wir es mit gewachten, für die Organisation schaffensfertigen Kollegen zu tun haben. An der Vertretung ihrer Interessen seitens unseres Verbandes soll es nicht fehlen.

Bandschut. (Flußbauarbeiter). Bis zur Revolution hatten wir in Bandschut eine blühende Ortsgruppe der Flußbauarbeiter. Während der Revolutionszeit wurde durch den Kapitalismus der Genossen diese zertrümmert. Inzwischen ist es aber gelungen, mit den Kollegen wieder eine Verbindung herzustellen, zu einer von uns einberufenen Versammlung waren sie vollständig erschienen, Kollegen der alten Garde, die früher für unsern Verband arbeiteten und daneben die Jungen. Nach Ausführungen unseres Bezirksleiters Weizler-München traten ca. 30 Kollegen in unseren Verband über. Als Vertrauensmann wurde Kollege Deuschel jr. gewählt. Damit hat unsere Ortsgruppe Bandschut, nachdem noch 7 Aufnahmen von Kollegen aus dem Gemeindegliedern gemacht waren, einen erfreulichen Aufwuchs erhalten.

Büchertisch.

Die Invalidenversicherung mit Anhang: Die öffentliche Fürsorge für die Sozialrentner von Oberinspektor C. G. L. in München (Eisenstraße 3), Selbstverlag. 11. Auflage (86. bis 75 000), Preis 30 J., 100 Stück 25 M.

Die Schrift behandelt nicht allein in klarer, volksverständlicher Weise die Bestimmungen über die Invalidenversicherung nach der neuesten Gesetzgebung unter Aufzählung von tabellarischen Uebersichten über die Höhe der künftigen Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten, sondern auch die neuen Reichsgrundzüge über Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge, die die Sozialrentner von den Städten und Bezirken neben den Renten der Invalidenversicherung zu beanspruchen haben. Jeder Arbeitgeber sowie jede versicherungspflichtige und versicherungsberechtigte Person, ferner jeder Sozialrentner sollte im Besitze dieser vortrefflichen Aufklärungsschrift sein.

Gedenktafel.



Gestorben sind die Kollegen:

Hill, Adl	23. 3. 25
Simon Jäth, Mainz	18. 7. 25
Witt, Kling, Danzig	18. 7. 25
Heinr. Müller, Adl	26. 7. 25

Ehre ihrem Andenken!

Schriftleitung:
Verlag: Heinrich Cidmann (Adl)
Rotationsdruck: Rheinische Volkswacht